-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	07.12.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	19.12.2000

1. Auf die Revisionen der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 7. Dezember 1999 geÃ¤ndert: Die Bescheide der Beklagten vom 19. Januar 1999 und vom 8. Juni 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. August 1999 werden insoweit auf- gehoben, als sie die KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit ab 1. Februar 1999 in eine hÃ¶here als die Beitragsklasse 801 fÃ¼r beitragspflichtige Einnahmen bis zu einem Drittel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe einstufen. Die Leistungsklage wird als unzulÃ¤ssig abgewiesen. 2. Im Ã¼brigen werden die Revisionen der Beklagten zurÃ¼ckgewiesen. 3. Die Beklagten haben der KlÃ¤gerin die auÃergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten. Im Ã¼brigen sind auÃergerichtliche Kosten des Rechtsstreits nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge zur freiwilligen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung.

Die 1951 geborene KlÃ¤gerin ist freiwilliges Mitglied der beklagten Krankenkasse

(Beklagte zu 1) und als solches Pflichtmitglied der beklagten Pflegekasse (Beklagte zu 2). Ihr 1987 geborener Sohn ist aufgrund dieser Stammversicherung bei den Beklagten familienversichert. Die Stadt Aachen zahlt der KlÃ¤gerin und ihrem Sohn laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Der monatliche Bedarf errechnete sich ab Juli 1998 aus dem Regelsatz fÃ¼r die KlÃ¤gerin von 540 DM (547 DM ab Juli 1999), dem Regelsatz fÃ¼r den Sohn von 351 DM (356 DM ab Juli 1999) und den Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von 724,51 DM (731,27 DM ab Juli 1999) abzÃ¼glich des pauschalierten Wohngeldes von 356 DM (360 DM ab Juni 1999), zuzÃ¼glich der laufenden Heizkosten von 66,76 DM. Die Stadt Aachen zahlt auÃerdem die BeitrÃ¤ge der KlÃ¤gerin zur Kranken- und Pflegeversicherung. Von dem Bedarf wird das Kindergeld in HÃ¶he von monatlich 250 DM abgesetzt. Die KlÃ¤gerin erhielt auÃerdem einmalige Beihilfen (Bekleidungspauschalen, Hausratversicherung, Weihnachtsbeihilfe) in HÃ¶he von 860,20 DM im Jahre 1998 und 954,60 DM im Jahre 1999, der Sohn in HÃ¶he von 718,70 DM im Jahre 1998.

Die Beklagten stuften die KlÃ¤gerin bis zum 31. Januar 1999 in die nach ihren Satzungen fÃ¼r SozialhilfeempfÃ¤nger maÃgebliche niedrigste Beitragsklasse 801 fÃ¼r beitragspflichtige Einnahmen bis zu einem Drittel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe ein. In dieser Beitragsklasse wurden ab 1. Januar 1999 beitragspflichtige Mindesteinnahmen bis zu 1.470 DM monatlich zugrunde gelegt; der Krankenversicherungsbeitrag betrug 192,58 DM und der Pflegeversicherungsbeitrag 25 DM monatlich. Mit Bescheid vom 19. Januar 1999 und Ãnderungsbescheid vom 8. Juni 1999 stuften die Beklagten die KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit ab 1. Februar 1999 in die Beitragsklasse 871 ein (monatliche beitragspflichtige Einnahmen von mehr als 1.750 DM bis zu 1.950 DM). Der monatliche Beitrag zur Krankenversicherung betrug danach 243 DM, zur Pflegeversicherung 31,46 DM. Die beitragspflichtigen Einnahmen errechneten die Beklagten aus dem Regelsatz fÃ¼r die KlÃ¤gerin, dem Regelsatz fÃ¼r den Sohn abzÃ¼glich des Kindergeldes von 250 DM, den einmalig gezahlten Beihilfen, die umgerechnet auf den Monat einen Betrag von 131,58 DM ergaben (860,20 DM + 718,70 DM: 12), der Warmmiete von 791,27 DM und den BeitrÃ¤gen zur Kranken- und Pflegeversicherung von zusammen 274,46 DM, insgesamt einem Betrag von 1.838,31 DM. Den Widerspruch der KlÃ¤gerin, mit dem sie sich gegen die BerÃ¼cksichtigung der Sozialhilfeleistungen fÃ¼r ihren Sohn, des Wohngeldes und der BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung wandte, wiesen die Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 11. August 1999 zurÃ¼ck.

Das Sozialgericht (SG) hat nach Beiladung der Stadt Aachen der Klage stattgegeben, die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagten verurteilt, die KlÃ¤gerin ab 1. Februar 1999 in die Beitragsklasse 801 einzustufen (Urteil vom 7. Dezember 1999). Die Beklagten dÃ¼rften die BeitrÃ¤ge auch fÃ¼r die Zeit ab 1. Februar 1999 nur nach der niedrigsten Beitragsklasse 801 erheben, die fÃ¼r die Beitragsbemessung nach den gesetzlichen Mindesteinnahmen gelte. Unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) seien der Beitragsbemessung fÃ¼r die KlÃ¤gerin nur der fÃ¼r sie gezahlte Regelsatz, der auf sie entfallende Anteil an den Unterkunftskosten einschlieÃlich der anteiligen Heizkosten, abzÃ¼glich des auf sie entfallenden Wohngeldes und die auf den Monat

umgerechneten, der KlÃ¤gerin gewÃ¤hrten einmaligen Beihilfen zugrunde zu legen, zuzÃ¼glich der von der Beigeladenen Ã¼bernommenen BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Daraus ergÃ¤ben sich beitragspflichtige Einnahmen der KlÃ¤gerin ab Februar 1999 von 1.046,90 DM, ab Juni 1999 von 1.048,28 DM und ab Juli 1999 von 1.055,28 DM. Diese Einnahmen berechtigten nur zur Beitragserhebung nach der niedrigsten Beitragsklasse 801. Es seien keine Ã¼berzeugenden GrÃ¼nde dafÃ¼r ersichtlich, den vom BSG entwickelten GrundsÃ¤tzen nicht mehr zu folgen. Allein die finanziellen Auswirkungen dieser Rechtsprechung fÃ¼r die Krankenversicherung seien keine tragfÃ¤higen rechtlichen GrÃ¼nde. Die neue Beitragsbemessungspraxis der Beklagten und zahlreicher anderer Krankenkassen habe fÃ¼r die TrÃ¤ger der Sozialhilfe erhebliche finanzielle Auswirkungen. Nach Angaben der Beigeladenen gehe es allein fÃ¼r die Stadt Aachen um Mehrbelastungen von 2 Millionen DM pro Jahr.

Die Beklagten zu 1) und 2) haben Sprungrevisionen eingelegt. Sie rÃ¼gen eine Verletzung des Â§ 240 des Sozialgesetzbuchs â□□ Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V). Entgegen der Ansicht des SG mÃ¼Ã□ten bei der Beitragsbemessung auch die an AngehÃ¶rige des Mitglieds gewÃ¤hrten Sozialhilfeleistungen berÃ¼cksichtigt werden, weil sie dessen gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit mitprÃ¤gten. Die als Hilfen zum Lebensunterhalt Ã¼bernommenen Mietaufwendungen mÃ¼Ã□ten in voller HÃ¶he und nicht nur anteilig nach der Zahl der Familienmitglieder angesetzt werden. Das Wohngeld sei entgegen der Rechtsprechung des BSG ebenfalls als beitragspflichtige Einnahme anzusehen, zumal es an die Stelle des sonst vom SozialhilfetrÃ¤ger gezahlten beitragspflichtigen Mietzuschusses trete.

Die Beklagten beantragen,
das Urteil des SG vom 7. Dezember 1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin ist im Revisionsverfahren nicht vertreten. Die Beigeladene beantragt, die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil im Ergebnis fÃ¼r zutreffend, sieht jedoch auch die von der Sozialhilfe Ã¼bernommenen BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht als beitragspflichtige Einnahmen an.

II

Die Revisionen der Beklagten sind im wesentlichen unbegrÃ¼ndet.

1. Im Rechtsstreit angefochten sind die Bescheide vom 19. Januar 1999 und vom 8. Juni 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. August 1999. Die KlÃ¤gerin hat vor dem SG beantragt, diese Bescheide aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, sie auch ab 1. Februar 1999 in die Beitragsklasse 801 einzustufen. Diesem Antrag hat das SG in vollem Umfang stattgegeben. Die Anfechtungsklage ist jedoch als Teilanfechtung auszulegen; die mit ihr verbundene Leistungsklage ist unzulÃ¤ssig. Das Klageziel einer Korrektur der Beitragseinstufung in die Beitragsklasse 871 durch Einstufung in die gÃ¼nstigere Beitragsklasse 801 (fÃ¼r

Einnahmen in HÃ¶he der gesetzlichen Mindesteinnahmen) kann bereits durch Teilanfechtung der Bescheide erreicht werden. Erweist sich die Anfechtungsklage als begrÃ¼ndet, ist der Bescheid aufzuheben, soweit die Beitragseinstufung Ã¼ber die rechtmÃ¤Ãige HÃ¶he hinausgeht; im Ã¼brigen ist die Klage abzuweisen (vgl BSGE 64, 100, 102 = SozR 2200 Â§ 180 Nr 44 S 182). Die Anfechtungsklage hat hier in dem mit der Klage angestrebten Umfang Erfolg, wie das SG in der Sache zutreffend entschieden hat. Sein Urteil war lediglich klarstellend zu Ã¤ndern. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig, soweit sie die KlÃ¤gerin in eine hÃ¶here als die Beitragsklasse 801 einstufen.

2. Die Beklagten haben in die Beitragsbemessung fÃ¼r die KlÃ¤gerin auch die Sozialhilfeleistungen an ihren Sohn einbezogen. HierfÃ¼r gibt es keine Rechtsgrundlage.

a) Â§ 240 Abs 1 Satz 1 SGB V bestimmt fÃ¼r die Krankenversicherung, daÃ die Beitragsbemessung fÃ¼r freiwillige Mitglieder durch die Satzung geregelt wird. Dabei ist sicherzustellen, daÃ die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des Mitglieds berÃ¼cksichtigt (Abs 1 Satz 2). Die Satzung der Krankenkasse muÃ mindestens die Einnahmen des freiwilligen Mitglieds berÃ¼cksichtigen, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind (Abs 2 Satz 1). GemÃ¤Ã Â§ 57 Abs 4 Satz 1 des Sozialgesetzbuchs â Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) gelten diese Vorschriften auch fÃ¼r die Beitragsbemessung in der Pflegeversicherung. Das Gesetz Ã¼berlÃ¤Ãt danach fÃ¼r freiwillige Mitglieder der Krankenversicherung die Bestimmung der in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtigen Einnahmen grundsÃ¤tzlich den Satzungen der Kassen.

b) In Â§ 240 SGB V sind der Satzungsautonomie jedoch Grenzen gesetzt (Â§ 240 Abs 1 Satz 2, Abs 2 bis 5 SGB V). So ist nach dieser Vorschrift nur die individuelle wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des Mitglieds fÃ¼r die Beitragsbemessung maÃgebend. Die Beitragserhebung nach dem Familieneinkommen ist unzulÃ¤ssig. FÃ¼r eine ausschlieÃlich mitgliedsbezogene Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen spricht schon Â§ 240 Abs 1 Satz 2 SGB V, der die BerÃ¼cksichtigung der wirtschaftlichen LeistungsfÃ¤higkeit "des freiwilligen Mitglieds" vorschreibt. DarÃ¼ber hinaus ordnet Â§ 240 Abs 2 Satz 2 SGB V die entsprechende Anwendung des Â§ 223 Abs 2 Satz 1 SGB V an. Auch in dieser Vorschrift beschrÃ¤nkt das Gesetz die Beitragserhebung ausdrÃ¼cklich auf die beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder. Die Regelung entspricht nach dem Willen des Gesetzgebers dem frÃ¼heren Recht (vgl BegrÃ¼ndung zu Art 1 Â§ 232 des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG), BT-Drucks 11/2237 S 222). Dort waren die BeitrÃ¤ge nach dem Arbeitsentgelt und bei freiwilligen Mitgliedern der Pflichtkassen auch nach den sonstigen Einnahmen zum Lebensunterhalt (Grundlohn) zu bemessen (Â§ 385 Abs 1 Satz 1 iVm Â§ 180 Abs 1 und Abs 4 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO), letzterer idF des Krankenversicherungs-KostendÃ¤mpfungsgesetzes (KVKG) vom 27. Juni 1977 (BGBl I 1069)). In Â§ 223 Abs 2 Satz 1 SGB V ist lediglich der "Grundlohn" durch die "beitragspflichtigen Einnahmen" ersetzt worden. An der grundsÃ¤tzlich bei Pflicht- und freiwillig Versicherten mitgliedsbezogenen Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen hat sich dadurch nichts geÃ¤ndert. Hiervon ist auch

die vom Bundestag im Jahre 1987 eingesetzte Enquete-Kommission "Strukturreform der gesetzlichen Krankenversicherung" ausgegangen, die fÃ¼r das frÃ¼here und geltende Recht eine lohnbezogene Beitragsbasis angenommen und das Familieneinkommen als Grundlage fÃ¼r die Beitragsbemessung lediglich iS eines alternativen Modells diskutiert hat (vgl Zwischenbericht der Kommission vom 7. November 1988, BT-Drucks 11/3267 S 340 zu Kap 4 I 2.2.1.1, S 342 zu Kap 4 I 2.2.1.3 und Endbericht vom 12. Februar 1990, BT-Drucks 11/6380 S 152 zu Abschn B 2. Teil I 2.2.1.1, S 154 zu Abschn B 2. Teil I 2.2.1.3). Eine auf das Familieneinkommen bezogene Beitragserhebung wÃ¤re zudem mit dem Grundsatz der beitragsfreien Familienversicherung unvereinbar. Dieser Grundsatz, der schon vor dem Inkrafttreten des SGB V fÃ¼r alle Kassen galt (vgl BSGE 48, 134 = SozR 5428 Â§ 4 Nr 6; BSGE 56, 259 = SozR 2200 Â§ 385 Nr 8), ist im SGB V nunmehr ausdrÃ¼cklich geregelt (Â§ 3 Satz 3, Â§ 243 Abs 2 Satz 2 SGB V). Er gilt auch fÃ¼r die freiwillige Versicherung (Â§ 240 Abs 2 Satz 2 SGB V iVm Â§ 243 Abs 2 Satz 2 SGB V; vgl BSG SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 10 S 37/38). Einkommen der FamilienangehÃ¶rigen ist zwar fÃ¼r das Bestehen oder Nichtbestehen einer Familienversicherung erheblich. Es kann, soweit es dem Gesamteinkommen zuzurechnen ist (Â§ 16 des Sozialgesetzbuchs â Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung (SGB IV)), die Familienversicherung ausschlieÃen (Â§ 10 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V). Als beitragspflichtige Einnahme ist es beim Stammversicherten jedoch nicht zu berÃ¼cksichtigen. Eine Ausnahme besteht lediglich bei freiwilligen Mitgliedern ohne Einkommen oder mit nur geringen eigenen EinkÃ¼nften, wenn sie aus dem Arbeitsverdienst ihres Ehegatten mitunterhalten werden. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG ist es nicht zu beanstanden, wenn die Satzung einer Krankenkasse bei solchen freiwillig Versicherten die Beitragsbemessung unter BerÃ¼cksichtigung des Ehegatteneinkommens vorschreibt (vgl BSG SozR 3-2200 Â§ 180 Nr 3 mwN; BSG SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 15 S 59 mwN). Im Ã¼brigen bleibt die individuelle wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit der Mitglieder fÃ¼r die beitragspflichtigen Einnahmen auch maÃgebend, wenn ein Dritter die BeitrÃ¤ge trÃ¤gt (vgl Â§ 251 SGB V) oder sie wie hier vom SozialhilfetrÃ¤ger nach Â§ 13 BSHG Ã¼bernommen werden.

c) Wie der Senat bereits entschieden hat, sind Sozialhilfeleistungen an FamilienangehÃ¶rige jedoch weder rechtlich Einnahmen des Mitglieds noch mitbestimmend fÃ¼r dessen wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit (vgl BSG SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 10 S 38). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) hat jeder HilfebedÃ¼rftige â auch das in der Familie lebende Kind â einen eigenstÃ¤ndigen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl jetzt auch BVerwGE 97, 110, 112). Diese rechtliche Zuordnung des Sozialhilfeanspruchs ist auch im Beitragsrecht der Krankenversicherung zu beachten. Wirtschaftlich gesehen stellt die Hilfe zum Lebensunterhalt nur die notwendigen BedÃ¼rfnisse des tÃ¤glichen Lebens des einzelnen HilfebedÃ¼rftigen, dessen Existenzminimum, sicher, soweit er sie nicht aus eigenen KrÃ¤ften oder Mitteln beschaffen kann (Â§ 11 Abs 1 Satz 1 BSHG). Die Hilfe richtet sich nach MaÃgabe des Â§ 11 Abs 1 Satz 2 BSHG fÃ¼r den Ehegatten und die Kinder nach deren Bedarf als Einzelperson innerhalb der Bedarfsgemeinschaft iS dieser Vorschrift (vgl Schellhorn, BSHG, Komm, 15. Aufl 1997, RdNrn 1, 7 zu Â§ 11). Damit wird fÃ¼r die nach Â§ 10 Abs 1 SGB V familienversicherten AngehÃ¶rigen die Hilfe

zum Lebensunterhalt in der Regel nicht nur unter BerÃ¼cksichtigung des eigenen Einkommens und VermÃ¶gens, sondern auch des Einkommens und VermÃ¶gens des Ehegatten bzw der Eltern festgesetzt (vgl Schellhorn, BSHG, RdNr 9 ff zu Â§ 11). Soweit Â§ 11 Abs 1 Satz 2 BSHG nicht zur Anwendung kommt, gilt die Vermutung der UnterstÃ¼tzung innerhalb der Haushaltsgemeinschaft iS des Â§ 16 BSHG. Nur soweit der Bedarf innerhalb der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft nicht befriedigt werden kann oder wird, tritt die Sozialhilfe ein. Die Sozialhilfeleistungen an den FamilienangehÃ¶rigen sind daher grundsÃ¤tzlich nicht so bemessen, daÃ sie die LeistungsfÃ¤higkeit anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erhÃ¶hen kÃ¶nnten. Die Hilfen zum Lebensunterhalt an FamilienangehÃ¶rige fÃ¼hren entgegen der Auffassung der Revisionen bei dem freiwillig versicherten Mitglied auch nicht zu einer Entlastung, wenn er trotz eigener BedÃ¼rftigkeit gegenÃ¼ber diesen AngehÃ¶rigen noch unterhaltspflichtig sein sollte. Wegen des Nachrangs der Sozialhilfe (Â§ 2 Abs 2 Satz 1 BSHG) bleibt der Unterhaltsanspruch hiervon unberÃ¼hrt. DaÃ der Unterhaltsanspruch vom Ãbergang auf den SozialhilfetrÃ¤ger ausgeschlossen ist, weil der Unterhaltspflichtige (das Mitglied) selbst HilfeempfÃ¤nger ist, also zu dem Personenkreis des Â§ 11 Abs 1 BSHG gehÃ¶rt (vgl Â§ 91 Abs 1 Satz 3 BSHG), hat wirtschaftlich keine Entlastung zur Folge. Denn Einkommen und VermÃ¶gen des Mitglieds, das er zur ErfÃ¼llung des Unterhaltsanspruchs verwenden kÃ¶nnte, wird regelmÃ¤Ãig schon bei der Ermittlung des Sozialhilfebedarfs des Unterhaltsberechtigten berÃ¼cksichtigt.

d) Die Revisionen machen ohne Erfolg geltend, das Gebot der Beitragsgerechtigkeit aus Â§ 240 Abs 2 Satz 1 SGB V erfordere es, Sozialhilfeleistungen an FamilienangehÃ¶rige in die Bewertung der wirtschaftlichen LeistungsfÃ¤higkeit des Mitglieds einzubeziehen. Wie der Senat entschieden hat, muÃ die Satzung nach dieser Vorschrift allerdings vorsehen, daÃ alle Einnahmen, die bei einem versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten gemÃ¤Ã Â§ 226 Abs 1, 2 SGB V zu berÃ¼cksichtigen sind, auch der Beitragsbemessung freiwillig Versicherter zugrunde gelegt werden, nÃ¤mlich das Arbeitsentgelt, der Zahlbetrag der Rente, der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen (VersorgungsbezÃ¼ge) und das Arbeitseinkommen (vgl BSGE 71, 137, 142 = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 9 S 33/34; BSG SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 20 S 73). Ziel der Regelung ist es, eine Besserstellung von freiwilligen Mitgliedern gegenÃ¼ber versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten zu verhindern. Diesem Zweck entspricht es, GrundsÃ¤tze der Beitragsbemessung fÃ¼r versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigte auch auf die Bestimmung anderer, bei diesen nicht beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger Mitglieder zu Ã¼bertragen, wenn sie andernfalls gegenÃ¼ber Pflichtversicherten bevorzugt wÃ¼rden (vgl BSGE 76, 34, 39 = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 19 S 70). Der Senat hat daher entschieden, daÃ Teile von beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds selbst, die es wegen familienbedingter Belastungen (zB als kindbezogene Teile) erhÃ¤lt, beitragspflichtig sind (vgl BSG SozR 3-2200 Â§ 180 Nr 7 und BSG SozR 3-2500 Â§ 240 Nrn 20 und 28; vgl auch BSG SozR 2200 Â§ 180 Nr 45). So liegt es indes nicht bei Sozialhilfeleistungen, die AngehÃ¶rigen des Mitglieds gewÃ¤hrt werden. Sie sind weder Teil eines bei versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten beitragspflichtigen Erwerbseinkommens noch flieÃen sie dem Mitglied als Teil der ihm zu gewÃ¤hrenden Sozialhilfe zu. Freiwillig Versicherte werden somit nicht gegenÃ¼ber den versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten bevorzugt, wenn diese

Sozialleistungen bei ihnen nicht in die Beitragspflicht einbezogen werden.

3. Die der KlÃ¤gerin als eigene Einnahmen zuzurechnenden Sozialhilfeleistungen Ã¼bersteigen nicht die Mindesteinnahmengrenze des Â§ 240 Abs 4 Satz 1 SGB V.

a) Die Satzung der Beklagten zu 1) regelt die BeitrÃ¤ge der freiwilligen Mitglieder in Â§ 22; dessen Bestimmungen gelten auch fÃ¼r die Bemessung der BeitrÃ¤ge dieser Mitglieder zur Pflegeversicherung (Â§ 19 Abs 1 Satz 1 der Satzung der Beklagten zu 2). Nach Â§ 22 Abs 8 Nr 5 der Satzung idF des 43. Nachtrags, Stand 1. Januar 1998, werden SozialhilfeempfÃ¤nger in den Beitragsklassen 801, 851 ff entsprechend ihren nachgewiesenen monatlichen Einnahmen versichert. Durch den 46. Nachtrag, Stand 12. August 1998, wurde diese Bestimmung um einen Halbsatz ergÃ¤nzt, nach dem abweichend hiervon mit den SozialhilfetrÃ¤gern eine pauschalierende Berechnungsweise vereinbart werden kann. In welchem Umfang eine solche Vereinbarung zulÃ¤ssig ist, kann hier offenbleiben. Denn die Beklagten und die beigeladene Stadt haben keine Abrede dieses Inhalts getroffen. Sie haben die "Empfehlungsvereinbarung zwischen AOK-Bundesverband, Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Bundesknappschaft, VdAK â□□ Verband der Angestellten-Krankenkassen, AEV â□□ Arbeiter-Ersatzkassen-Verband eV und Bundesarbeitsgemeinschaft der Ã¼berÃ¶rtlichen TrÃ¤ger der Sozialhilfe, Deutscher Landkreistag zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten und in der sozialen Pflegeversicherung nach Â§ 20 Abs 3 SGB XI versicherten SozialhilfeempfÃ¤ngern" von Herbst 1997 nicht Ã¼bernommen. Eine weitere Sonderregelung zu den beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger Mitglieder, die Sozialhilfe beziehen, enthÃ¤lt die Satzung nicht. MaÃ□gebend ist daher Â§ 22 Abs 1 Satz 3 der Satzung. Danach gelten als beitragspflichtige Einnahmen neben dem Arbeitsentgelt, dem Arbeitseinkommen und dem Zahlbetrag der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und von VersorgungsbezÃ¼gen alle sonstigen Einnahmen und Geldmittel, die das Mitglied zum Lebensunterhalt verbraucht oder verbrauchen kÃ¶nnte, ohne RÃ¼cksicht auf ihre steuerliche Behandlung. Einmalige beitragspflichtige Einnahmen sind monatlich mit einem ZwÃ¶lftel des zu erwartenden Jahresbetrages zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 22 Abs 1 Satz 5 Halbsatz 1).

b) Die Satzung der Beklagten zu 1) Ã¼bernimmt mit der Regelung des Â§ 22 Abs 1 Satz 3 ("alle sonstigen Einnahmen, â□¦") die ErlÃ¤uterung der "gesamten wirtschaftlichen LeistungsfÃ¤higkeit" aus der BegrÃ¼ndung zu Art 1 Â§ 249 Abs 1 des GRG (jetzt Â§ 240 Abs 1 SGB V; vgl BT-Drucks 11/2237 S 225). Diese Generalklausel reicht aus, um neben den in der Vorschrift ausdrÃ¼cklich genannten, bei versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten beitragspflichtigen Einnahmen solche anderen Einnahmen der Beitragsbemessung zugrunde zu legen, die bereits in stÃ¤ndiger Rechtsprechung vom BSG als Einnahmen zum Lebensunterhalt anerkannt worden sind (vgl zur Heranziehung des Ertrags aus KapitalvermÃ¶gen BSGE 76, 34, 36 = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 19 S 68 und der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung BSG SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 31 S 139/140). Aus dem Gesamtzusammenhang der Regelungen des Â§ 240 SGB V ergeben sich zudem GrundsÃ¤tze der Beitragsbemessung, die eine ausdrÃ¼ckliche Satzungsregelung erÃ¼brigen (vgl zum vertikalen Verlustausgleich BSGE 76, 34, 36

ff = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 19 S 68 ff; zum Abzug von Werbungskosten bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung BSG SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 31) oder abweichende Bestimmungen in der Satzung nicht zulassen (vgl zur UnzulÃ¤ssigkeit einer satzungsrechtlichen Anhebung der gesetzlichen Mindesteinnahmengrenzen BSGE 71, 137 = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 9; BSGE 71, 237, 243 = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 12 S 50).

Der Auftrag des Â§ 240 Abs 1 Satz 1 SGB V an den Satzungsgeber geht jedoch weiter. Die Vorschrift hat die frÃ¼her grundsÃ¤tzlich nur fÃ¼r freiwillige Mitglieder von Ersatzkassen geltende Satzungsautonomie auf die freiwilligen Mitglieder der frÃ¼heren Pflichtkassen ausgedehnt (vgl zum Rechtszustand vor 1989 BSGE 76, 242, 246/247 = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 22 S 84, 85). Dem Satzungsgeber ist gestattet und aufgetragen, die Einzelheiten der Beitragsbemessung fÃ¼r die freiwilligen Mitglieder â€ ausgerichtet an der gesamten wirtschaftlichen LeistungsfÃ¤higkeit des jeweiligen Mitglieds â€ in der Satzung so konkret zu regeln, daÃ fÃ¼r typische Sachverhalte eine einheitliche Bewertung sichergestellt ist. Die Krankenkassen kÃ¶nnen etwa Bestimmungen darÃ¼ber treffen, welche Einnahmearten zu berÃ¼cksichtigen sind (vgl BSG SozR 3-2200 Â§ 180 Nr 3; BSG SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 15; vgl zum frÃ¼heren Recht BSGE 60, 128 = SozR 2200 Â§ 180 Nr 31; BSG SozR 2200 Â§ 180 Nr 32), in welcher Rangfolge sie bis zum Inkrafttreten des Â§ 238a SGB V zum 1. Januar 1993 heranzuziehen waren (vgl BSG SozR 3-2500 Â§ 238a Nr 1), daÃ einmalige Einnahmen mit einem ZwÃ¶lftel des zu erwartenden Jahresbetrages monatlich anzusetzen (vgl BSGE 76, 242 = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 22; BSG SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 23) und wie steuerliche VergÃ¼nstigungen zu behandeln sind (vgl BSGE 71, 137, 140 = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 9 S 30/31). StÃ¶Ãt die Feststellung der beitragspflichtigen Einnahmen auf erhebliche Schwierigkeiten oder stehen hierfÃ¼r verschiedene Berechnungsweisen zur VerfÃ¼gung und lassen sich dem Gesetz keine eindeutigen BewertungsmaÃstÃ¤be entnehmen, setzt die BerÃ¼cksichtigung der Einnahmen insoweit eine konkretisierende Satzungsregelung voraus (vgl zur Beitragsbemessung fÃ¼r freiwillig versicherte, in Heimen untergebrachte SozialhilfeempfÃ¤nger BSGE 71, 237 = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 12; vgl im Ã¼brigen die Rechtsprechung zum frÃ¼heren Recht: BSG SozR 2200 Â§ 180 Nr 12 S 38/39; BSGE 56, 101, 106 = SozR 2200 Â§ 180 Nr 15 S 46; BSGE 57, 240, 242 = SozR 2200 Â§ 180 Nr 20 S 64; BSGE 58, 183, 198 ff = SozR 2200 Â§ 180 Nr 27 S 107 ff und BSGE 60, 128, 133 = SozR 2200 Â§ 180 Nr 31 S 128).

c) Nach diesen GrundsÃ¤tzen reicht die allgemeine Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen in Â§ 22 Abs 1 Satz 3 der Satzung der Beklagten zu 1) als Rechtsgrundlage aus, bei freiwillig versicherten SozialhilfeempfÃ¤ngern auÃerhalb einer Einrichtung wie der KlÃ¤gerin die Sozialhilfeleistungen zum Lebensunterhalt in die Beitragsbemessung einzubeziehen. Der Senat hat zum frÃ¼heren und geltenden Recht entschieden, daÃ die laufenden Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach den Â§Â§ 11 ff BSHG beitragspflichtig sind. Zu den sonstigen Einnahmen zum Lebensunterhalt iS des Â§ 180 Abs 4 Satz 1 RVO gehÃ¶rten nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung alle Einnahmen, die dem Versicherten bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise zur Bestreitung seines Lebensunterhalts zur VerfÃ¼gung standen (vgl BSG SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 31 S

142 mwN). Das waren auch die der Sicherstellung des Lebensunterhalts dienenden laufenden Leistungen der Sozialhilfe (BSGE 56, 101, 102 = SozR 2200 Â§ 180 Nr 15 S 42; BSG SozR 2200 Â§ 180 Nr 18; BSGE 64, 100, 103 = SozR 2200 Â§ 180 Nr 44 S 183). Dieses entsprach der BegrÃ¼ndung zur Neufassung des Â§ 180 Abs 4 RVO durch das KVKG, welche die Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem BSHG mit Ausnahme der einmaligen Zuwendungen aus besonderen AnlÃ¤ssen ausdrÃ¼cklich als zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt gehÃ¶rend bezeichnete (BT-Drucks 8/338 S 60; vgl BSG SozR 2200 Â§ 180 Nr 18 S 55). Damit lieÃen die Gesetzesmaterialien zu Â§ 180 Abs 4 RVO erkennen, daÃ auch fÃ¼r die freiwillig versicherten SozialhilfeempfÃ¤nger die einkommensbezogene Beitragsbemessung gelten und jedenfalls die Hilfe zum Lebensunterhalt beitragspflichtig sein sollte. Die Einbeziehung der Sozialhilfe in die Beitragsbemessung ist nicht beseitigt worden, als Â§ 180 Abs 4 RVO durch Â§ 240 SGB V abgelÃ¶st wurde (BSGE 71, 237, 241 = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 12 S 47/48). An dieser Rechtsprechung hÃ¤lt der Senat fest.

d) Welche Sozialhilfeleistungen dem freiwilligen Mitglied als Einnahmen zum Lebensunterhalt zuzurechnen sind, ergibt sich fÃ¼r SozialhilfeempfÃ¤nger auÃerhalb von Einrichtungen bereits aus dem Sozialhilferecht. Â§ 12 BSHG regelt, fÃ¼r welche BedarfstatbestÃ¤nde grundsÃ¤tzlich Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewÃ¤hren ist. Â§ 21 Abs 1 bis 2 BSHG bestimmt die Leistungsarten, in denen diese Hilfe gewÃ¤hrt werden kann. Danach umfaÃt der notwendige Lebensunterhalt besonders ErnÃ¤hrung, Unterkunft, Kleidung, KÃ¶rperpflege, Hausrat, Heizung und persÃ¶nliche BedÃ¼rfnisse des tÃ¤glichen Lebens (Â§ 12 Abs 1 Satz 1 BSHG). Die Hilfe wird fÃ¼r SozialhilfeempfÃ¤nger auÃerhalb von Einrichtungen Ã¼berwiegend durch Geldleistungen in Form laufender Leistungen, insbesondere dem Regelsatz, den Beihilfen fÃ¼r Unterkunft und den Mehrbedarfszuschlägen, gewÃ¤hrt oder als einmalige Leistungen wie den Beihilfen fÃ¼r Kleidung, Hausrat und Heizung sowie bei besonderen AnlÃ¤ssen (vgl Â§ 21 Abs 1a BSHG).

e) Hiervon ausgehend sind der fÃ¼r das Mitglied maÃgebende Regelsatz nach Â§ 22 Abs 1 Satz 1 BSHG iVm den Bestimmungen der Regelsatzverordnung und ihm gewÃ¤hrte MehrbedarfszuschlÃ¤ge nach Â§ 22 Abs 1 Satz 2 und Â§ 23 BSHG beitragspflichtige Einnahmen. Der Senat hat dies hinsichtlich der MehrbedarfszuschlÃ¤ge bisher nur fÃ¼r den Zuschlag nach Â§ 23 Abs 1 Nr 2 BSHG entschieden (Mehrbedarf wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, jetzt Â§ 23 Abs 1 Satz 1 Nr 2 BSHG idF des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 (BGBl I 1088), BSGE 64, 100, 104 ff = SozR 2200 Â§ 180 Nr 44 S 184 ff) und fÃ¼r den Zuschlag nach Â§ 23 Abs 2 BSHG offengelassen (Mehrbedarf fÃ¼r Alleinerziehende, BSG SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 10 S 38). Er geht nunmehr davon aus, daÃ alle derzeit in Â§ 23 BSHG geregelten MehrbedarfszuschlÃ¤ge und der Mehrbedarfszuschlag bei besonderem Bedarf im Einzelfall (Â§ 22 Abs 1 Satz 2 BSHG) beitragspflichtige Einnahmen des Mitglieds sind. Alle ZuschlÃ¤ge werden nach dem BSHG als Zuschlag zum Regelsatz und damit fÃ¼r einen Bedarf gewÃ¤hrt, den das Gesetz der notwendigen Hilfe zum Lebensunterhalt iS des Â§ 12 BSHG zurechnet (vgl insoweit insbesondere zum Mehrbedarf fÃ¼r Behinderte Schellhorn, aaO, Â§ 11 RdNr 29 und Â§ 21 RdNr 5). Daher ist es gerechtfertigt, sie auch beitragsrechtlich wie den Regelsatz zu behandeln.

f) Dasselbe gilt fÃ¼r die vom SozialhilfetrÃ¤ger Ã¼bernommenen Unterkunftskosten einschlieÃlich Neben- und Heizkosten. Beitragspflichtig ist allerdings nur der auf das Mitglied entfallende Anteil an diesen Kosten. Nach dem Urteil des Senats vom 11. April 1984 â 12 RK 41/82 (SozR 2200 Â§ 180 Nr 18), auf das sich die Revisionen berufen, mag die nur anteilige BerÃ¼cksichtigung der Sozialhilfe fÃ¼r die Unterkunftskosten noch zweifelhaft gewesen sein. Sie ergab sich jedoch spÃ¤ter aus den beiden Urteilen vom 22. September 1988 â 12 RK 12/86 in BSGE 64, 100, 104 = SozR 2200 Â§ 180 Nr 44 S 184 und â 12 RK 14/86 in USK 88153. An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Leben mehrere Personen in einer Wohnung, besteht der Bedarf des HilfebedÃ¼rftigen fÃ¼r die Unterkunft iS des Sozialhilferechts in einem Teil der (angemessenen) Miete, die fÃ¼r die Wohnung der Haushaltsgemeinschaft zu entrichten ist. Die Miete ist regelmÃ¤Ãig nach der Zahl der zur Haushaltsgemeinschaft zÃ¤hlenden Personen ohne RÃ¼cksicht auf deren Alter aufzuteilen (vgl BVerwGE 79, 17). Jeder HilfebedÃ¼rftige hat einen eigenstÃ¤ndigen Anspruch auf Ãbernahme des danach auf ihn entfallenden Anteils an den Unterkunftskosten (vgl BVerwGE 97, 110, 112). Dem freiwillig versicherten Mitglied ist dementsprechend nur die Sozialhilfe in HÃ¶he seines Anteils als Einnahme zuzurechnen. Es gilt das oben unter 2c) Gesagte hier ebenfalls.

g) DarÃ¼ber hinaus sind auch die einmaligen Leistungen zum Lebensunterhalt iS des Â§ 21 Abs 1 bis 2 BSHG beitragspflichtig. Der Senat hatte hierÃ¼ber noch nicht zu entscheiden (vgl BSG SozR 2200 Â§ 180 Nr 18 S 54). Der BundestagsausschuÃ fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung ging bei seinem Vorschlag zur Neufassung des Â§ 180 Abs 4 RVO durch das KVKG im Jahre 1977 noch davon aus, daÃ "einmalige Zuwendungen aus besonderen AnlÃ¤ssen" nach dem BSHG nicht zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt iS dieser Vorschrift zu rechnen waren, ohne dieses nÃ¤her zu begrÃ¼nden (vgl BT-Drucks 8/338 S 60). Was unter den genannten Zuwendungen verstanden werden sollte, war gesetzlich nicht geregelt. Nachdem das Gesetz zur Umsetzung des FÃ¶deralen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 (BGBl I 944) als Abs 1a in Â§ 21 BSHG einen Katalog der einmaligen Leistungen eingefÃ¼gt und darin unter Nr 7 auch die Leistungen fÃ¼r besondere AnlÃ¤sse aufgefÃ¼hrt hat, besteht kein Grund mehr, sie anders als die Ã¼brigen Hilfen zum Lebensunterhalt beitragsfrei zu belassen. Die einmaligen Leistungen kÃ¶nnen mit einem ZwÃ¶lftel des voraussichtlich zu erwartenden Jahresbetrages den monatlichen Einnahmen hinzugerechnet werden. Voraussetzung fÃ¼r eine solche Verteilung auf das ganze Jahr ist allerdings eine entsprechende Satzungsregelung, wie sie die Beklagte zu 1) in Â§ 22 Abs 1 Satz 5 Halbsatz 1 ihrer Satzung getroffen hat.

h) SchlieÃlich ist die Ãbernahme der BeitrÃ¤ge zur freiwilligen Krankenversicherung und mit Wirkung ab 1. August 1996 auch der damit zusammenhÃ¤ngenden BeitrÃ¤ge zur sozialen Pflegeversicherung nach Â§ 13 BSHG (idF des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 (BGBl I 1088)) eine Leistung der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt. Die Leistungen, die dem Mitglied fÃ¼r seine Versicherungen gewÃ¤hrt werden, sind als seine Einnahmen zum Lebensunterhalt beitragspflichtig. Dies hat der Senat bereits zu Â§ 180 Abs 4 RVO fÃ¼r die KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge entschieden (vgl BSGE 64, 100, 106 ff =

SozR 2200 Â§ 180 Nr 44 S 186 ff). An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Sie ist auf die BeitrÃ¤ge zur Pflegeversicherung zu erstrecken.

4. Die allgemeine Satzungsregelung des Â§ 22 Abs 1 Satz 3 bietet jedoch keine Rechtsgrundlage fÃ¼r die Einbeziehung des Wohngeldes in die Beitragspflicht. Dies kÃ¶nnte nur durch eine besondere Satzungsbestimmung geschehen.

a) Zum frÃ¼heren, bis Ende 1988 geltenden Recht des Â§ 180 Abs 4 RVO ging die Rechtsprechung davon aus, daÃ die Vorschrift nur Einnahmen erfaÃt, die dem Arbeitsentgelt gleichgestellt sind und deshalb dem allgemeinen Lebensunterhalt zur VerfÃ¼gung stehen, nicht dagegen zweckbestimmte Sozialleistungen, die einen besonderen Mehrbedarf abdecken. Leistungen in diesem Sinne sollten nur einen bestimmten Teil des Lebensunterhalts sicherstellen und seien daher nicht geeignet, die allgemeine wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des Anspruchsberechtigten im Vergleich zu anderen Versicherten zu erhÃ¶hen. Zweckbestimmte Leistungen kÃ¶nnten ihre Funktion nur dann erfÃ¼llen, wenn ihr EmpfÃ¤nger sie bestimmungsgemÃ¤Ã verwenden dÃ¼rfe und nicht zur Deckung anderer Lebenshaltungskosten heranziehen mÃ¼sse (vgl BSG SozR 2200 Â§ 180 Nr 7 S 21). Der 5. Senat des BSG hat daher das Wohngeld, das neben Unterhaltszahlungen des geschiedenen Ehegatten bezogen wurde, nicht zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt gerechnet (BSG SozR 2200 Â§ 180 Nr 7). Der erkennende 12. Senat hat sich dieser Rechtsprechung fÃ¼r das neben einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gewÃ¤hrte Wohngeld angeschlossen (BSG SozR 2200 Â§ 180 Nr 10). Hieran hat der Senat auch fÃ¼r Wohngeld festgehalten, das zu der vom SozialhilfetrÃ¤ger Ã¼bernommenen Miete an den HilfsbedÃ¼rftigen gezahlt oder dem SozialhilfetrÃ¤ger bei ungekÃ¼rzter Zahlung der Miete im Wege der Erstattung zugeflossen war (BSGE 64, 100, 108/109 = SozR 2200 Â§ 180 Nr 44 S 189/190; USK 88153).

b) Diese Rechtsprechung ist unter Geltung des Â§ 240 SGB V zu modifizieren. Nach Â§ 240 Abs 1 Satz 2 SGB V sind der Beitragsbemessung nicht mehr bestimmte Einnahmen (Arbeitsentgelt und vergleichbare Einnahmen zum Lebensunterhalt) zugrunde zu legen, sondern es ist die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit zu berÃ¼cksichtigen. Sie wird durch das Wohngeld erhÃ¶ht. Denn dieses dient als ZuschuÃ zu den Aufwendungen fÃ¼r den Wohnraum (Â§ 1 Wohngeldgesetz (WoGG)) der Bestreitung des Lebensunterhalts, zu dem der Bedarf an Wohnraum gehÃ¶rt. Das gilt auch fÃ¼r das an SozialhilfeempfÃ¤nger Ã¼berwiegend zu zahlende pauschalierte Wohngeld, das die KlÃ¤gerin erhÃ¤lt (Â§Â§ 31 ff BSHG, mit Wirkung zum 1. April 1991 eingefÃ¼gt durch Art 2 des Achten Gesetzes zur Ãnderung des WoGG vom 10. August 1990 (BGBl I 1522)). Das Wohngeld wird daher als Einkommen iS des Â§ 76 Abs 1, Â§ 77 Abs 1 BSHG auf die im Einzelfall zu gewÃ¤hrenden zweckidentischen Hilfen zum Lebensunterhalt angerechnet (vgl BVerwGE 45, 157, 158). Kraft Gesetzes ist das Wohngeld nicht von der Beitragspflicht ausgeschlossen. Nach Â§ 224 Abs 1 SGB V sind nur Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Erziehungsgeld beitragsfrei.

c) Die Krankenkassen kÃ¶nnen daher nach geltendem Recht Wohngeld zur Beitragsbemessung heranziehen. Wenn dies geschehen soll, haben sie mehrere

GestaltungsmÃ¶glichkeiten, die eine Satzungsregelung erforderlich machen. Die Krankenkassen kÃ¶nnen diese Sozialleistung beim Bezugsberechtigten berÃ¼cksichtigen, ausgehend von dessen wirtschaftlicher LeistungsfÃ¤higkeit. Auf das Tabellenwohngeld und auf das pauschalierte Wohngeld besteht ein individueller Anspruch (vgl Stadler/Gutekunst/Forster, WoGG, RdNr 4 zu Â§ 31, Stand April 1998). Anspruchsberechtigt sind die nach Â§ 3 WoGG Antragsberechtigten, bei mehreren antragsberechtigten FamilienangehÃ¶rigen der Haushaltsvorstand (Â§ 3 Abs 4 WoGG), beim pauschalierten Wohngeld nur der Mieter oder mietÃ¤hnlich Nutzungsberechtigte (Â§ 31 Abs 1 Satz 1 iVm Â§ 3 Abs 1 Nrn 1 und 2 WoGG). Will der Satzungsgeber auf den Anspruchsberechtigten und dessen wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit abstellen und das Wohngeld diesem als Einnahme zurechnen, muÃ dies fÃ¼r alle freiwilligen Mitglieder einheitlich angeordnet und darf nicht auf die SozialhilfeempfÃ¤nger unter ihnen beschrÃ¤nkt werden. Soll den freiwilligen Mitgliedern das Wohngeld wegen seiner Zweckbestimmung regelmÃ¤Ãig ungeschmÃ¤lert durch BeitrÃ¤ge belassen werden, schlieÃt das nicht aus, diese Sozialleistung bei SozialhilfeempfÃ¤ngern in die Beitragspflicht einzubeziehen, soweit sie bei diesen an die Stelle des sonst als Sozialhilfe zu gewÃ¤hrenden beitragspflichtigen Mietzuschusses tritt. Die Satzung darf dann allerdings nur den Anteil des Wohngeldes berÃ¼cksichtigen, der dem sozialhilferechtlichen Bedarf des Mitglieds an den Unterkunftskosten entspricht.

d) Ob auch das Kindergeld durch entsprechende Satzungsregelungen in die Beitragspflicht einbezogen werden kÃ¶nnte, hat der Senat offengelassen. Denn die Beklagte hat Kindergeld nicht herangezogen.

5. Bei der KlÃ¤gerin sind nach allem nur die ihr gewÃ¤hrten Sozialhilfeleistungen als Einnahmen zum Lebensunterhalt zu berÃ¼cksichtigen. FÃ¼r die Einbeziehung des Wohngeldes in die Beitragspflicht fehlt es an einer ausreichenden Satzungsregelung. Bei der Beitragsbemessung aus den Hilfen zum Lebensunterhalt sind die einmaligen Beihilfen gemÃ¤Ã Â§ 22 Abs 1 Satz 5 Halbsatz 1 der Satzung der Beklagten zu 1) mit einem ZwÃ¶lftel des zu erwartenden Jahresbetrages anzusetzen, im Jahr 1999 also mit monatlich 71,68 DM, wie vom SG zugrunde gelegt. Die vom SG damit zutreffend festgestellten beitragspflichtigen Einnahmen fÃ¼r dieses Jahr rechtfertigen nur eine Einstufung in die Beitragsklasse 801 fÃ¼r Mitglieder mit Einnahmen bis zur Mindesteinnahmengrenze des Â§ 240 Abs 4 Satz 1 SGB V, im Jahr 1999 monatlich 1.470 DM.

Der Senat verkennt nicht, daÃ nach der vorliegenden Entscheidung bei freiwillig versicherten SozialhilfeempfÃ¤ngern sogar in der Regel nur die Erhebung von MindestbeitrÃ¤gen in Betracht kommt. Die Krankenkassen mÃ¶gen dieses fÃ¼r unbefriedigend halten. Mit ihren Vorstellungen dazu, daÃ fÃ¼r krankenversicherte SozialhilfeempfÃ¤nger eine andere und hÃ¶here Einstufung erfolgen mÃ¼sse, haben sie sich jedoch bisher beim Gesetzgeber nicht durchsetzen kÃ¶nnen. So ist es weder zu einer beitragsrechtlichen Regelung bei einer Pflichtversicherung der SozialhilfeempfÃ¤nger (vgl Art 28 Gesundheitsstrukturgesetz (GSG)) noch zu einer Sonderregelung fÃ¼r freiwillig versicherte SozialhilfeempfÃ¤nger in Â§ 240 SGB V gekommen. Vereinbarungen mit SozialhilfetrÃ¤gern Ã¼ber die Beitragsbemessung aufgrund der genannten "Empfehlungsvereinbarung" sind nicht Ã¼berall getroffen

worden, wie dieses Verfahren zeigt. Der Senat kann die Bestrebungen der Krankenkassen im Rahmen der Rechtsprechung zu dem geltenden mitglieds- und einnahmebezogenen System der Beitragsbemessung nicht verwirklichen. In dieses System will der Gesetzgeber, wie die Entwicklung zeigt, auch die freiwillig versicherten SozialhilfeempfÃ¤nger einbezogen wissen, ohne daÃ wegen der BeitragsÃ¼bernahme durch die SozialhilfetrÃ¤ger (Â§ 13 BSHG) eine Sonderregelung zu den beitragspflichtigen Einnahmen getroffen worden ist. Die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daÃ mangels anderer EinkÃ¼nfte ein gewisser Hilfebedarf als beitragspflichtige Einnahmen angesehen werden muÃ, ohne daÃ andererseits ein sehr groÃer Hilfebedarf zu besonders hohen BeitrÃ¤gen fÃ¼hrt, sind anhand der vorliegenden Rechtsprechung seit langer Zeit bekannt. Der Senat hat schon in seinem Urteil vom 23. November 1992 (BSGE 71, 237, 243 = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 12 S 50) darauf hingewiesen, daÃ wegen der rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten eine nÃ¤here Regelung durch den Gesetzgeber angezeigt ist. Dieses gilt nicht nur fÃ¼r die in Heimen untergebrachten SozialhilfeempfÃ¤nger, auf die sich jene Entscheidung bezog, sondern auch fÃ¼r SozialhilfeempfÃ¤nger auÃerhalb von Einrichtungen (vgl zu den Problemen der Krankenversicherung von SozialhilfeempfÃ¤ngern zusammenfassend Peters in Kasseler Komm, RdNrn 147 ff zu Â§ 5 SGB V, Stand April 2000).

Die Revisionen der Beklagten waren nach MaÃgabe der prozessualen AusfÃ¼hrungen unter 1. im wesentlichen zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024